AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Weinländer Besitz GmbH, Siebending 49, 9433 St. Andrä; PV-Freiflächenanlage auf den Gst Nr. 1336/1, 1336/2, KG 77203 Eitweg und Gst. Nr. 10/12, KG 77248 Teichbauer, Antrag auf elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß K-ElWOG;
Anberaumung einer elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Datum	23.11.2026
Zahl	**07-EEA-89040/2026-33**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Lukas Mache
Telefon	050 536 - 17326
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

K u n d m a c h u n g
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 10.07.2026, ha. eingelangt am 14.07.2026, hat die Weinländer Besitz GmbH, Siebending 49, 9433 St. Andrä, vertreten durch G+H Ziviltechniker GmbH, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä, unter Vorlage eines Einreichprojektes, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine PV-Freiflächenanlage, auf den Gst Nr. 1336/1, 1336/2, KG 77203 Eitweg und Gst. Nr. 10/12, KG 77248 Teichbauer, mit einer Gesamtleistung von 2.942,59 kW, angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Auf Parzelle Nr. 1336/1, 1336/2, der KG 77203 Eitweg und Parzelle Nr. 10/12, der KG 77248 Teichbauer, soll eine freistehende Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Gesamtleistung der PV-Anlage beträgt 2942,59 kW. Es werden ca. 4.634 Stück a 635 Wp Generatormodule verbaut, die eine Fläche von ca. 12511,8m² belegen.

Die gesamte Anlage wird mit einem Doppelstabmattenzaun eingezäunt. Im Bereich der angrenzenden Landesstraße beträgt die Zaunhöhe 2m bzw. 2,50m, und wird mit einem Sichtschutznetz, als Blendschutz bekleidet. Im restlichen Bereich ist der Zaun 1,8m hoch.

Die PV-Anlage wird als Freiflächenanlage installiert. Die PV-Anlage wird auf aufgeständerten Unterkonstruktionen installiert, welche auf zu errichtenden Einzelfundamenten und/oder Rammsystem befestigt werden, auf diesem werden die Wechselrichter montiert.

Anzahl Wechselrichter: 8 Stück
Wechselrichter Hersteller: HUWAEI Type: SUN2000-330KTL-H1

Die Ausrichtung der Module erfolgt gen Süd, mit 20Grad Modulneigung. Die PV-Module werden mit einer nicht blendenden, antireflektiven Oberfläche ausgeführt.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä**

Datum und Beginn: **14.12.2026, mit Beginn um 09:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

Rechtsgrundlagen:
§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-ElWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:
In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-ElWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-ElWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-ElWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-ElWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Lukas Mache

Ergeht an:

1. die Weinländer Besitz GmbH, zH Herrn Ing. Weinländer Johannes, Siebending 49, 9433 St. Andrä im Lavanttal;

2. die G+H Ziviltechniker GmbH, z.H. Herrn DI Gerhard Hanschitz, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä;
3. die Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä;
   a. Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung an der Amtstafel (und elektronisch) und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
   b. als Standortgemeinde;
   c. gem. Anhörungsrecht K-ElWOG;
   d. als Anrainerin;
4. die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, BGM Servicestelle, z. Hd. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung ab Erhalt des Schreibens an der Amtstafel anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – SG Energierecht, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
5. die Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, z.Hd. Herrn DI Sascha Henner, im Hause;
6. die Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, z. Hd. Frau Ing. Claudia Gangl, im Hause
7. die Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring, z. Hd. Herrn Mag. Franz Goldschmidt, im Hause;
8. die Abteilung 2 - Finanzen und Landesimmobilien, Uabt. Hochbau, im Hause;
9. die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, z. Hd. Herrn DI Franz Schellander, im Hause;
10. die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, im Hause;
11. die Abteilung 9 – Landesstraßenverwaltung, im Hause;
12. das Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
13. die KNG Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt;
14. die Austro Control GmbH, Schnirchgasse 10, 1030 Wien (im Rahmen des Anhörungsrecht);
15. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien (im Rahmen des Anhörungsrecht);
16. das Militärkommando Kärnten Kommandogebäude FM Hülgerth, Mießtaler Straße 11, 9020 Klagenfurt (im Rahmen des Anhörungsrecht);
17. die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg (im Rahmen des Anhörungsrecht);
18. Herrn Karl Heinz Richter, Blaiken 29, 9433 St. Andrä (Anrainer);
19. Herrn Franz Pachernik, Blaiken 27, 9433 St. Andrä (Anrainer);
20. Frau Waltraud Jäger, Höfern 4, 9433 St. Andrä (Anrainerin);
21. Herrn Hannes Jäger, Höfern 4, 9433 St. Andrä (Anrainer);
22. Frau Evelyn Jäger-Piccioni, Cagliari 13, I-00198 Rom (Anrainerin);
23. die Weißhaupt Besitz GmbH, zH Herrn Weißhaupt Valentin, Siebending 39, 9433 St. Andrä (Anrainerin);
24. die GH1 Conventus Projekt GmbH, zH Herrn DI Hanschitz Gerhard, St. Andrä 100, 9433, St. Andrä (Anrainerin);
25. Frau Mathilde Petschnig, Blaiken 42, 9433 St. Andrä (Anrainerin);
26. Herrn Christoph Petschnig, Blaiken 42, 9433 St. Andrä (Anrainer);

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.